



Ausschussdrucksache 21(6)121a
vom 30. September 2026, 13:02 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Frank Bornemann

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in
Strafsachen

BT-Drucksache 21/7558

NRB, Geschäftsstelle, Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Hannover, den 30.09.2026

Frank Bornemann
Richter am Oberlandesgericht
Vorsitzender des
Niedersächsischen Richterbundes
Mitglied des Bundesvorstands des
Deutschen Richterbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz über den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen am 5. Oktober 2026 bedanke ich mich.

In der Sache selbst darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Der Deutsche Richterbund hatte sich mit Stellungnahmen von Oktober 2024 (Nr. 21/24) und November 2025 (Nr. 12/2025) zu dem Gesetzentwurf geäußert. Auf diese Stellungnahmen, denen ich inhaltlich beitrete, nehme ich Bezug.
2. Wir bewerten es positiv, dass das Recht der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, dem in der Praxis zunehmende Bedeutung zukommt, durch das geplante Gesetz systematisiert, vereinfacht und damit praxistauglicher werden soll.

Es ist zu begrüßen, dass der aktuelle Referentenentwurf die Anmerkungen der Praxis zu dem Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 überwiegend aufgegriffen hat. Dies gilt allerdings nicht für alle Kritikpunkte. Die geplante Ausweitung der Anhörungs- und Informationspflichten sowie die Überprüfungs-, Rechtsbehelfs- und Beistandsmöglichkeiten werden zu einer deutlichen Mehrbelastung insbesondere der zuständigen Strafsenate, aber auch der Generalstaatsanwaltschaften, führen.

3. Ob die Besserstellung der Betroffenen durch die Belehrung über das Recht auf einen Rechtsbeistand nach § 5 Abs. 1 S. 1 IRG-E gegenüber Betroffenen rein nationaler Ermittlungsmaßnahmen geboten ist, erscheint zweifelhaft. Auch die Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme von Beschuldigten und Verletzten in § 326 IRG-E ist in dieser Form nicht zwingend und wird zu einem zusätzlichen Aufwand führen.

4. Zu begrüßen ist demgegenüber, dass der Referentenentwurf im Auslieferungsverfahren auf Antrag der verfolgten Person nicht mehr drei Anhörungen durch das Oberlandesgericht vorsieht, sondern nur noch eine Anhörung; etwaige weitere Anhörungen werden in das Ermessen des Oberlandesgerichts gestellt (§§ 73, 76 Abs. 2, 80 Abs. 3 IRG-E). Dies entspricht dem Vorschlag des Deutschen Richterbundes in der Stellungnahme Nr. 21/24 und erscheint zur Gewährung von Rechtsschutz ausreichend. Denn Haftentscheidungen im Auslieferungsverfahren hängen regelmäßig nicht vom persönlichen Eindruck der betroffenen Person ab, sondern ganz maßgeblich davon, ob rechtsstaatliche Standards im ersuchenden Staat eingehalten wurden und werden.

5. Nicht zu überzeugen vermag, dass die in § 80 Abs. 3 IRG-E vorgesehenen Möglichkeiten, die verfolgte Person zur Vorbereitung einer Auslieferungsentscheidung im Wege der Bild-Ton-Übertragung anzuhören, weiter hinter den entsprechenden Möglichkeiten im Vollstreckungsverfahren gem. § 463e StPO zurückbleiben. Während die Entscheidung darüber im Vollstreckungsverfahren im Ermessen des Gerichts steht, setzt § 80 Abs. 3 IRG-E entweder das Einverständnis der verfolgten Person voraus oder eine große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse einer Teilnahme vor Ort. Es ist kein Grund ersichtlich, die Entscheidung darüber, ob die Anhörung im Wege der Bild-Ton-Übertragung erfolgen soll, nicht auch im Rahmen von § 80 Abs. 3 IRG-E in das Ermessen des Gerichts zu stellen.

6. Die Streichung von § 83 Abs. 3 IRG-E des Referentenentwurfes aus dem Jahr 2024 (jetzt § 84 IRG-E) und damit der ursprünglich vorgesehenen Fünfer-Besetzung des Oberlandesgerichtssenats im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Zulässigkeitsentscheidung ist ebenso positiv zu sehen wie die Schaffung eines strengeren Begründungserfordernisses in § 84 Abs. 2 IRG-E.

7. Positiv zu bewerten ist, dass durch § 92 IRG-E das Vorlageverfahren an den Bundesgerichtshof nunmehr im Vergleich zu der Vorgängervorschrift eingeschränkt wurde; außerdem ist es konkreter und weniger missverständlich geregelt.

Kernelement der Neufassung ist die Schaffung eines eigenen Antragsrechts der verfolgten Person. Gem. § 92 Abs. 2 S. 1 IRG-E holt das Oberlandesgericht eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf Antrag der verfolgten Person oder der Generalstaatsanwaltschaft jedoch nur ein, wenn die Klärung der jeweiligen Rechtsfrage für die Entscheidung über die Zulässigkeit erforderlich ist. Damit muss sich der Antrag zunächst auf eine Rechts- und nicht auf eine Tatsachenfrage richten. Zudem folgt aus der objektiven Formulierung der Voraussetzungen, dass das Oberlandesgericht diese selbst zu prüfen hat. Nur wenn diese vorliegen, ist es zur Vorlage verpflichtet. Aufgrund dieser Vorprüfung durch das Oberlandesgericht wird der Gefahr des Eingangs dysfunktionaler Anträge bei dem Bundesgerichtshof, nicht aber bei den Oberlandesgerichten, vorgebeugt.

8. Trotz der genannten begrüßenswerten Anpassungen werden auch die nunmehr geplante Ausweitung der Anhörungs- und Informationspflichten sowie die Überprüfungs-, Rechtsbehelfs- und Beistandsmöglichkeiten zu einer deutlichen Mehrbelastung der Justiz führen. Der damit einhergehende Mehrbedarf insbesondere der Landesjustiz wird nach der Länderbeteiligung angemessen zu ergänzen sein.

9. Die Beibehaltung des externen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften ist zu kritisieren. Die deutschen Staatsanwaltschaften sind aufgrund des bestehenden externen Weisungsrechts nach der Rechtsprechung des EuGH keine unabhängige Justizbehörden und hierdurch im Rechtshilfeverkehr nicht in vollem Umfang handlungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Bornemann